

Absenkung der Versorgungsbezüge

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird die Versorgung in acht aufeinander folgenden Schritten abgesenkt. Vollzogen werden diese Schritte jeweils mit den nach dem 31.12.2002 wirksam werdenden acht Anpassungen der Versorgungsbezüge. Bei den ersten sieben Anpassungen erfolgt die Absenkung durch eine Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Zunächst werden dabei die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht und anschließend durch einen gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor (siehe nachfolgende Tabellen) vermindert. Mit Inkrafttreten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge wird der bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge ermittelte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Danach werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht. Ab dem Tag der achten Anpassung der Versorgungsbezüge wird der neue geminderte Ruhegehaltssatz bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde gelegt.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Versorgungsfälle mit Mindest- und Unfallversorgung.

Tabelle 1

Gültig für Versorgungsberechtigte der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche sowie für andere Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsbezüge sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung berechnen.

Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1. (01.04.2003 / 01.07.2003)	0,99458
2. (01.04.2004)	0,98917
3. (01.08.2004)	0,98375
4. (01.07.2008)	0,97833
5. (01.03.2009)	0,97292
6. (01.03.2010)	0,96750
7. (01.04.2011)	0,96208
8. (01.01.2012)	1,00000

Mit der 8. Anpassung zum 01.01.2012 wird der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt.

Tabelle 2

Gültig für Versorgungsberechtigte der EKIR, deren Versorgungsbezüge sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Fassung berechnen.

Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1. (01.04.2003 / 01.07.2003)	0,99458
2. (01.04.2004)	0,98917
3. (01.08.2004)	0,98375
4. (01.07.2008)	0,97883
5. (01.07.2008)	0,97293
6. (01.03.2009)	0,96750
7. (01.03.2010)	0,96208
8. (01.04.2011)	1,00000

Sofern sich durch die Anwendung des 4. und 5. Anpassungsfaktors geringere Versorgungsbezüge ergeben als vor der Anpassung, wird eine Ausgleichszahlung gewährt.

Mit der 8. Anpassung wurde der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt.

Für Versorgungsberechtigte der UEK erfolgte zum 01.01.2011 die 8. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002. Der Ruhegehaltssatz wurde für diesen Personenkreis mit dem Faktor 0,95667 multipliziert. Der so geminderte Ruhegehaltssatz gilt ab dem 01.01.2011 als neu festgesetzt und wird bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von diesem Zeitpunkt an zugrunde gelegt.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden ab dem 01.01.2011 für Versorgungsberechtigte der UEK nicht mehr gemindert.